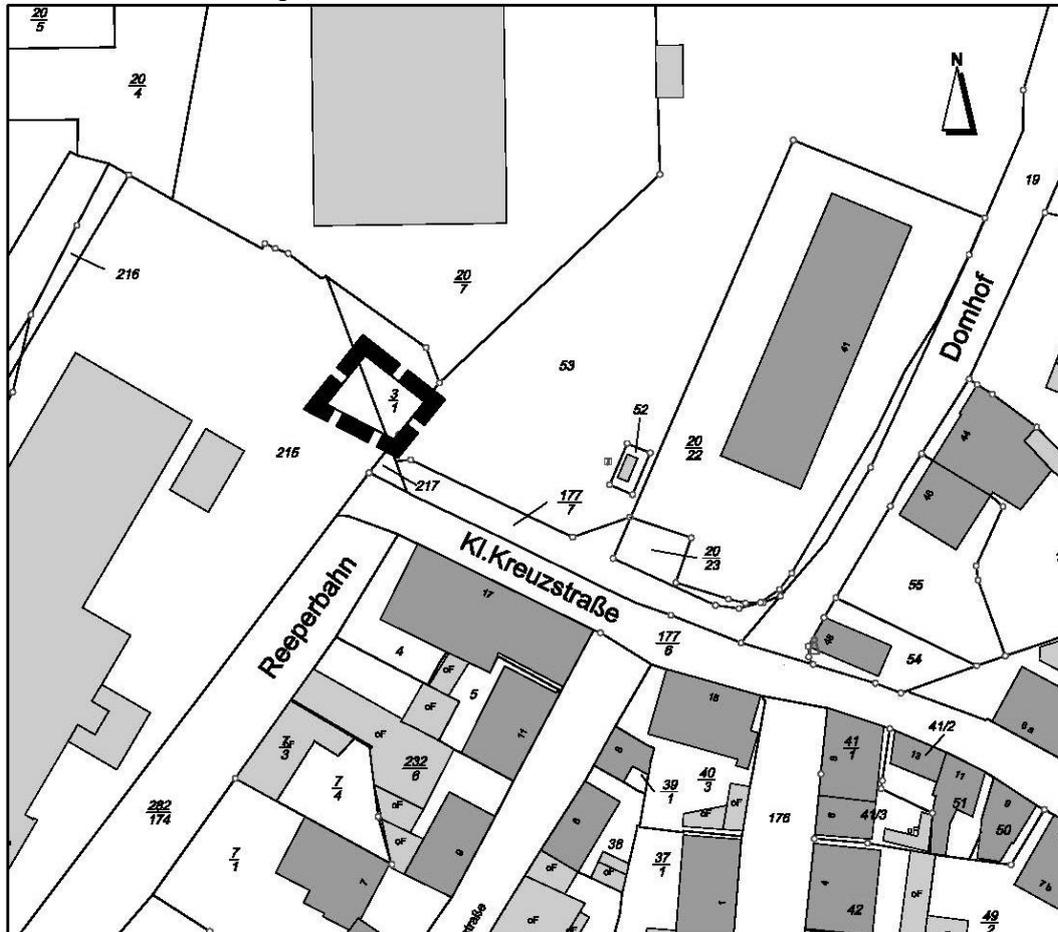


Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

Abschließende Beschlussfassung
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „WC-Anlage Reeperbahn“ für das Gebiet „nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie“

Übersicht über den Geltungsbereich



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 20.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „WC-Anlage Reeperbahn“ für das Gebiet „nordöstlich Jugendherberge, nordwestlich Reeperbahn / Kleine Kreuzstraße, südwestlich Ruderakademie“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.03, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.ratzeburg.de/Leben/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Bebauungsplan> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 29.09.2021

Stadt Ratzeburg
Erster Stadtrat

Siegel

gez. Martin Bruns